

Fahrtkostenzuschuss oder Jobticket? – Auf die richtige Gestaltung kommt es an



Von Steuerberater
Dr. Jürgen R. Karsten,
ETL Franchise GmbH
Steuerberatungs-
gesellschaft

Zuschüsse zu den Fahrtkosten oder Jobtickets sind beliebte Mittel zur Lohnoptimierung. Mit der richtigen Gestaltung lässt sich dadurch die Lohnsteuer- und Sozialversicherungslast ein wenig senken. Statt Fahrtkostenzuschüsse oder Jobtickets als geldwerte Vorteile über die Gehaltsabrechnung als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn laufen zu lassen, sieht der Gesetzgeber eine Pauschalierungsmöglichkeit vor. Die pauschale Lohnsteuer von 15 % Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer sorgt dafür, dass diese geldwerten Vorteile beim Arbeitnehmer weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig werden. Auch der Arbeitgeber spart seinen Anteil zur Sozialversicherung von knapp 20 Prozent, er trägt jedoch in der Regel die pauschalen Steuern.

Ein Jobticket kann bis maximal 44 Euro monatlich aber auch im Rahmen der Sachbezugsfreigrenze gewährt werden. Denn Sachbezüge sind bis zu einem Gesamtvorteil von 44 Euro pro Monat lohnsteuer- und

sozialversicherungsfrei. Doch Vorsicht: Die Monatsmarken dürfen immer nur monatlich übergeben werden. Sobald sie für das gesamte Jahr übergeben werden, liegt steuerlich bereits zu diesem Zeitpunkt eine zusammengeballte Einnahme vor, die die 44-Euro-Freigrenze deutlich überschreitet und damit in voller Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig wird. Die umständliche monatliche Ausgabe von Jobtickets ist allerdings vermeidbar. Wenn das Ticket lediglich monatlich elektronisch freigeschaltet wird, monatlich kündbar ist und nur für einen Monat vereinbart ist und sich stillschweigend um einen weiteren Monat verlängert, ist dies unschädlich.

Doch es gibt noch einen weiteren Haken. Sowohl die pauschal versteuerten Fahrtkostenerstattungen als auch die unter Ausnutzung der 44 Euro Sachbezugsfreigrenze gewährten Jobtickets werden beim Arbeitnehmer auf dessen Entfernungspauschale angerechnet. Der Arbeitgeber hat daher alle Fahrtkostenzuschüsse in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen, so dass das

Finanzamt die Notwendigkeit der Kürzung sofort erkennt.

Die Anrechnung auf die Entfernungspauschale hat natürlich nur negative Auswirkungen, wenn der Arbeitnehmer Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrages von 1.000 Euro geltend machen kann, denn dann ist der steuerliche Vorteil des Fahrtkostenzuschusses bei ihm passé. Um diese Folgen für den Arbeitnehmer zu vermeiden, bietet es sich an, andere Sachbezüge bis zu 44 Euro monatlich zu gewähren, wie bürgerliche Kleidung oder Lebensmittel.

Hinweis

Sofern Sie planen, Ihren Arbeitnehmern ein Jobticket oder andere Sachbezüge zur Verfügung zu stellen: Holen Sie Ihren Steuerberater mit ins Boot. ■

Die Bildungs-, Job- und Gründermesse in Sachsen

Karriere Start



Themenschwerpunkte:

- ▶ Existenzgründung
- ▶ Selbstständigkeit
- ▶ Franchise
- ▶ Unternehmensentwicklung
- ▶ Fachkräfte/Personal
- ▶ Aus- und Weiterbildung

Auszug Vortragsthemen:

- ▶ Wege zum eigenen Unternehmen: Neugründung, Nachfolge oder Franchising?
 - ▶ „Gründer zum Anfassen“ ... stellen sich vor
 - ▶ Wann ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich?
 - ▶ Zuschuss, Darlehen & Co.
 - ▶ Marketing mit kleinem Budget
- Änderungen vorbehalten!*

Jetzt informieren und Unterlagen anfordern unter www.messe-karrierestart.de oder karrierestart@ortec.de.

MESSE DRESDEN, 22. – 24. Jan. 2016